



Wiederaufnahme der Trainingstätigkeit im Radsportbetrieb – Handlungsempfehlungen des SRB unter Einhaltung der bestehenden Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der bestehenden Hygienevorschriften

Seitens des BDR wurde in der vergangenen Woche über ein Rundschreiben an die Verbände darüber informiert, wie Schritt für Schritt der vereinsbetriebene Sportbetrieb wieder angegangen werden kann. Zunächst gilt dies nur im Freiluftbereich unter Berücksichtigung der zehn DOSB-Leitplanken und den angepassten sportartspezifischen Übergangsregeln des BDR. Diese wurden auf der Website des DOSB eingestellt.

Hierzu gehören:

- Breitensport
- Bahn-/Straßenrad
- BMX Freestyle/-Race
- Mountainbike
- Kunstradfahren (**aktuell im Hallenbetrieb im Saarland nicht möglich**)
- Trial

Der SRB hat in einem Rundschreiben an die Vereine hierzu bereits in der letzten Woche informiert.

Ergänzend zu den Empfehlungen von BDR und DOSB sei darauf hingewiesen, dass für die konkrete Umsetzung der Wiederaufnahme des Trainingsbetrieb unbedingt die Vorgaben der jeweils aktuellen Rechtsverordnung des Saarlandes zu berücksichtigen sind.

Diese findet sich unter: https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/massnahmen_node.html
(zuletzt gültig in der Fassung vom 02.05.2020)

Zudem empfehlen wir **unbedingt Kontakt mit dem zuständigen Ordnungsamt** aufzunehmen, falls der Trainingsbetrieb auf einer Sportstätte (z.B. Bikepark) stattfindet, um sich hier inhaltlich mit den Kontrollinstanzen abzustimmen und so mögliche Ordnungsgelder zu vermeiden.

Oberste Maxime bleibt, bei aller Freude, wieder aktiv werden zu können, die Eindämmung der Corona-Pandemie. Wir sind uns sicher, dass durch das Einhalten der rechtlichen Vorgaben und Hygienerichtlinien ein wichtiger Beitrag zur Rückkehr in einen normalen Sportbetrieb geleistet wird.

In einer Gesamtvorstandssitzung des SRB vom Montag, 11. Mai 2020 wurde konkret darüber beratschlagt, wie eine möglich Handlungsempfehlung für die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebes (unter Berücksichtigung der Vorgaben des BDR/DOSB und der geltenden Rechtsverordnung) aussehen kann und schließlich die nachfolgende Handlungsempfehlung verabschiedet. Dabei haben wir uns an einem konkreten Entwurf des RSF Phönix Riegelsberg orientiert, dem wir an dieser Stelle für sein besonderes ehrenamtliches Engagement herzlich danken.

Wir weisen an dieser Stelle allerdings ausdrücklich darauf hin, dass für die konkrete Umsetzung vor Ort allein der zuständige Verein bzw. Organisator verantwortlich ist.

12.05.2020

